

60. Gibt Art. 109 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung den vor dem 14. August 1919 geborenen Kindern aus morgauatischer Ehe eines dem bisherigen hohen Adel angehörigen Vaters schon für sich allein das Recht, in Zukunft dessen Namen und Adelsbezeichnung zu führen?

IV. Zivilsenat. Ur v. 17. November 1921 i. S. Freiherr R. v. Grünau u. Gen. (Kl.) w. Fürst E. A. S. zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (Bekl.). IV 572/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst

Der Vater sowohl der Kläger als des Beklagten war der am 10. März 1887 verstorbene Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg aus dem Hause gleichen Namens, das nach dem früheren Adelsrechte dem hohen Adel angehörte und dem der Fürstenstand von Bayern im Jahre 1812 und von Württemberg im Jahre 1813 ver-

stehen worden war. Der Fürst war zweimal verheiratet, in erster Ehe mit einer Gräfin von Schönburg, die gleichfalls dem hohen Adel angehörte, in zweiter, 1870 in Paris geschlossener morganatischer Ehe mit einer Bürgerlichen, der auch schon im vorigen Jahrhundert verstorbenen Berta Hagen, der nach der Eheschließung der Titel einer Freifrau von Grünau und deren aus der Ehe zu erwartenden Kindern der Freiherrntitel vom Großherzog von Baden verliehen worden war. Aus der ersten Ehe stammt der Beklagte, aus der zweiten Ehe stammen die 1871 und 1874 geborenen Kläger. Diese nannten sich früher, der zuletzt erwähnten Verleihung entsprechend, Freiherrn von Grünau, sind aber der Ansicht, daß sie infolge der Gesetzgebung, die den Ereignissen vom November 1918 nachgefolgt ist, das Recht hätten, den Namen Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu führen, und haben sich dem Beklagten gegenüber dieses Rechts berühmt. Der Beklagte bestreitet ihnen aber das Recht. Die Kläger, die bayerische, württembergische, badische und nach ihrer vom Beklagten bestrittenen Behauptung auch preussische Staatsangehörige sind, haben deshalb gegen den Beklagten unter Berufung auf § 12 BGB. Klage auf Anerkennung ihres Rechts erhoben, den bürgerlichen Namen Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu führen. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen, und auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Einverständnis herrscht unter den Parteien darüber, daß die Kläger nach dem früheren Rechte, wie es bis zu den Ereignissen vom November 1918 galt, infolge des Umstandes, daß die zweite Ehe ihres Vaters nach damaliger Auffassung eine unebenbürtige war, auf den Namen ihres Vaters und seinen Fürstentitel keinen Anspruch hatten, sondern nur berechtigt waren, sich Freiherrn von Grünau zu nennen. In dieser Beziehung regt auch die Revision keinen Zweifel an, und darüber kann nach dem früheren Recht in der Tat auch gar kein Zweifel bestehen (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 153). Gegenstand des Streites unter den Parteien ist vielmehr nur die Frage und kann nur die Frage sein, ob sich der Rechtszustand inzwischen geändert hat, d. h. ob die Kläger durch die Gesetzgebung, die sich an die Ereignisse vom November 1918 angeschlossen hat, das Recht erlangt haben, sich nunmehr Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu nennen. Die Kläger nehmen das an, der Beklagte verneint es.

Die Entscheidung des Streites hängt vornehmlich von der Bedeutung des Art. 109 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung ab, der lautet: „Öffentlichrechtliche Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

1. Die Kläger glauben, sich für ihren Rechtsstandpunkt schon auf Satz 1 dieser Vorschrift berufen zu können. Sie sind der Ansicht, es habe für sie einen öffentlichrechtlichen Nachteil ihrer Geburt bedeutet, daß sie, weil sie aus einer unebenbürtigen Ehe ihres Vaters stammten, nach früheren Rechte nicht, wie der Beklagte, den Namen und die Adelsbezeichnung ihres Vaters führen durften. Dieser Nachteil ihrer Geburt sei, da es einen Nachteil der Geburt nach dem zur Zeit geltenden Rechte nicht mehr gebe, jetzt beseitigt. Sie könnten also auch nicht mehr gehindert werden, sich wie jedes andere eheliche Kind des Familiennamens zu bedienen, der ihnen als ehelichen Kindern ihres Vaters nach § 1616 B.W. in Verbindung mit Art. 203 E.O. z. B.W. gebühre.

Diese Ausführung scheidet bereits daran, daß Art. 109 Abs. 3 Satz 1 die öffentlichrechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes nicht mit sofortiger Wirkung selbst aufhebt, sondern nur sagt, sie seien aufzuheben, und daß er damit ihre wirkliche Aufhebung dem je nach dem Gegenstande des einzelnen Vorrechts oder des einzelnen Nachteils zuständigen Gesetzgeber, dem Reiche oder den Ländern, überläßt. Daß Abs. 3 Satz 1 diese Bedeutung hat, ergibt der Wortlaut zur Genüge. Nicht minder aber ergibt es die Entstehungsgeschichte. Nach den Beschlüssen der Nationalversammlung in der zweiten Beratung war im Entwurfe (Art. 108 Abs. 3) statt „sind aufzuheben“ gesagt „bestehen nicht“ (Drucksache Nr. 656). Bei der dritten Beratung wählte aber die Nationalversammlung (Stenographische Berichte Sp. 2123) die jetzige Fassung und versetzte damit den Abs. 3 Satz 1 in die Klasse von Grundrechten, die lediglich Richtlinien für erst noch zu gebende Gesetze darstellen. Bei dieser Rechtslage braucht nicht erörtert zu werden, ob Vorrechte und Nachteile der Geburt, wie sie hier in Rede stehen, im Sinne des Abs. 3 Satz 1 überhaupt zu den öffentlichrechtlichen Vorrechten und Nachteilen der Geburt oder des Standes gehören, auf die sich der Satz allein bezieht. Denn, wie die Frage auch zu beantworten sein möchte (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 185), jedenfalls könnten sich die Kläger auf Art. 109 Abs. 3 Satz 1 nicht unmittelbar stützen. Durch diesen Satz sind die Vorschriften des Privatrechts und der Löwensteinschen Hausverfassung, die gemäß Art. 58 E.O. z. B.W. bisher dem Rechte der Kläger, sich Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu nennen, entgegenstanden, noch nicht beseitigt.

Berufen könnten sich die Kläger vielmehr nur auf solche Gesetze, die in Befolgung der in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 gegebenen Anweisung die öffentlichrechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes, namentlich die aus dem bisherigen Ebenbürtigkeitsrechte folgenden, wirklich und mit sofortiger Wirkung aufheben. Ein Reichs-

gesetz dieser Art ist nicht ergangen. Von Landesgesetzen kämen ohne Rücksicht auf die allerdings sonst in Namensfragen maßgebende Staatsangehörigkeit der Kläger (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 272) lediglich die Gesetze von Ländern in Betracht, denen das standesherrliche Haus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und sein Adel untersteht. Zu diesen Ländern gehört Preußen nicht. Daß die Kläger, wie sie behaupten und wie mangels einer entgegenstehenden Feststellung des Kammergerichts für den Rechtszug der Revision zu ihren Gunsten zu unterstellen ist, neben der bayerischen, der württembergischen und der badischen auch die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, ist daher auf die Entscheidung ohne Einfluß. Das preussische Adelsgesetz vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367) scheidet um so mehr aus, als es, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, nur die Rechtsverhältnisse des preussischen Adels regelt, wie sich nicht nur aus seinem vom Kammergericht angezogenen § 41, sondern vor allem aus § 1 I ergibt, der die „auf dem öffentlichen Rechte Preußens beruhenden“ Vorrechte des bisherigen Adelsstandes aufhebt. Bedeutung hätte vielmehr ausschließlich die Gesetzgebung von Bayern, Württemberg und, mag auch der Fürstenstand dem Hause des Beklagten nur von Bayern und Württemberg verliehen sein, die von Baden, wo das Haus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg ebenfalls die Stellung einer Standesherrschaft genießt. Nun nimmt zwar das Kammergericht zugunsten der Kläger an, daß in diesen Ländern insbesondere durch die Verfassungen, die sie sich in der Neuzeit gegeben haben, die Vorschriften des Privatfürstenrechts und der Hausverfassungen des bisherigen hohen Adels aufgehoben seien und daß damit der Anwendung des § 1616 BGB., wonach das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters erhält, an sich freie Bahn geschaffen sei. Aber damit allein, daß, wie das Kammergericht die Rechtslage zu beurteilen scheint, in Bayern, Württemberg und Baden nunmehr auch Kinder aus unebenbürtigen Ehen den Familiennamen ihres dem bisherigen hohen Adel angehörenden Vaters erhalten, folgt für die Kläger, die bereits 1871 und 1874 geboren sind, noch nichts. Ihre Auffassung, daß mit dem Wegfalle der Vorschriften des Privatfürstenrechts und der Löwensteinschen Hausverfassung, die ihnen entgegenstanden, für sie ohne weiteres Art. 203 GG. z. BGB. in Kraft getreten sei, ist irrig. Nicht nur ob, sondern auch inwieweit in einem einzelnen Lande in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der in Art. 58 GG. z. BGB. genannten Häuser jetzt die allgemeinen Vorschriften Geltung haben sollen, bestimmt sich ausschließlich nach Landesrecht. Ausschließlich aus dem Landesrecht ist deshalb auch die Antwort auf die Frage zu entnehmen, ob und in welchem Umfang in einem Lande, das für sein Gebiet die Vorschriften des Privatfürstenrechts und der Hausverfassungen des hohen Adels aufhebt und

damit der Anwendung des § 1616 BGG. Raum gibt, diese Vorschrift auch auf solche Kinder aus unebenbürtigen Ehen Anwendung findet, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren sind, in welchem Umfange mithin dem neuen Rechte rückwirkende Kraft zukommen soll. Das Kammergericht verneint, daß sich in der Gesetzgebung der in Betracht kommenden süddeutschen Länder Bestimmungen fänden, die der Aufhebung des Privatfürstenrechts und der Hausverfassungen des hohen Adels und damit der Anwendbarkeit des § 1616 BGG. rückwirkende Kraft verliehen. Diese Auffassung des Kammergerichts ist aber, da sie sich lediglich auf Gesetze stützt, die in seinem Bezirke keine Geltung haben und auf deren Verletzung daher nach § 549 Abs. 1 ZPO., § 1 Reich. VO. vom 28. September 1879 im Streitfalle die Revision nicht gestützt werden kann, gemäß § 562 ZPO. für das Revisionsgericht maßgebend.

2. Ebensonenig wie auf Art. 109 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung können sich die Kläger auf Satz 2 dieses Artikels mit Erfolg berufen. Im Gegensatz zu Satz 1, der, wie gezeigt, lediglich eine Richtlinie für die zukünftige Gesetzgebung aufstellt, gibt Satz 2 einen Rechtsatz im engeren und strenger Sinne, eine Norm, die mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung sofort und kraft Reichsrechts wirksam geworden ist. Die Vorschrift, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten, trifft, da das Gesetz nicht unterscheidet, den gesamten Adel, sowohl den hohen als den niederen, und bezieht sich sowohl auf die Bezeichnungen „Fürst“, „Freiherr“ usw. als auf das einfache „von“. Alle Adelsbezeichnungen ohne Unterschied gelten nunmehr kraft Reichsrechts nur noch als Teil des Namens. Das hat zur Folge, daß vormalig adelige Namen seit dem 14. August 1919 nicht mehr nach Adelsrecht, sondern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch übertragen werden, also auch durch uneheliche Geburt von einer adeligen Mutter, durch Annahme an Kindes Statt seitens eines adeligen Wahlvaters, durch Ehelichkeitserklärung auf Antrag des adeligen Erzeugers und durch Namenserteilung seitens eines adeligen Ehemanns an das voreheliche Kind seiner Frau (§ 1616, § 1706 Abs. 1 und 2, § 1723, § 1736, § 1758 BGG.). Aber auch daraus können die Kläger nichts für sich herleiten. Denn irgendeine Namensänderung, namentlich eine solche, wie sie die Kläger im Auge haben, ordnet Abs. 3 Satz 2 nicht an. Er würde deshalb die Kläger selbst dann nicht günstiger stellen, wenn er, wie im Schrifttum bisweilen angenommen wird, in seinem hier in Frage stehenden ersten Teile rückwirkende Kraft hätte, wenn er also besagte, daß auch für die Vergangenheit Adelsbezeichnungen so angesehen werden sollten, als ob sie nur Teil des Namens gewesen wären. Trotzdem nämlich würden die Kläger, solange ihnen die Vorschriften des Privatfürstenrechts und der Löwensteinischen Hausverfassung ent-

gegenstanden, den Namen ihres Vaters nicht erworben haben, und die Aufhebung dieser Vorschriften in den maßgebenden Ländern Bayern, Württemberg und Baden ist, wie vorhin erörtert, nach der das Revisionsgericht bindenden Auffassung des Kammergerichts erst jetzt und ohne rückwirkende Kraft erfolgt. Ob dem Satzteile „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens“ rückwirkende Kraft zukommt, braucht also nicht untersucht zu werden. Erst recht kann unerörtert bleiben, ob, wenn die Vorschrift reichsrechtlich keine rückwirkende Kraft hat, die Länder in der Lage wären, ihr für ihr Gebiet rückwirkende Kraft zu verleihen, was zudem, wiederum nach der das Revisionsgericht bindenden Auffassung des Kammergerichts, von Bayern, Württemberg und Baden nicht geschehen ist. Es bleibt vielmehr dabei, daß den Klägern auch Art. 109 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung nicht zur Seite steht und daß die Klage von den beiden Vorbergerichten mit Recht abgewiesen ist. . . .